

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMI

GZ 81.741-2b/729

Gesetzesbeschludes Niederösterreichischen
Landtages vom 24. Feber 1972 über die Errichtung,
Erhaltung und Auflassung öffentlicher land- und
forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen
(Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz)

Pitr den Bundeskanglers

Zu Zl. 40 ex 1972 vom 24. Feber 1972

An den

14. APR 1872

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Wien

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Feber 1972 über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufsund Fachschulen (Landwirtschaftliches Schulerhaltungsgesetz) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Der Gemeinsame Landwirtschafts-Ausschuß und Schulausschuß des Niederösterreichischen Landtages hat in seinem Bericht zur Vorlage betreffend das Landwirtschaftliche Schulerhaltungsgesetz im Abschnitt B den Antrag gestellt, der Hohe Landtag möge die Beilage 1 zum Motivenbericht sowie die angeschlossene kartegraphische Darstellung in seine Beschlußfassung nicht einbeziehen. Um Mißverständnisse darüber zu vermeiden, welches Verhältnis zwischen dem Motivenbericht einer Regierungsvorlage und dem Gesetzesbeschluß eines Landtages im Sinne des Art. 98 B-VG besteht, ist festzustellen, daß der zu einer Regierungsvorlage gehörende Motivenbericht als solcher nicht Gegenstand eines Gesetzesbeschlusses im Sinne des Art. 98 B-VG ist. Die Funktion eines Motivenberichtes, als Auslegungsbehelf bei der Interpretation gesetzlicher Vorschriften zu dienen, läßt nicht den Rückschluß zu, daß der Motivenbericht in die

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 14. APR. 1972 / / ZI.. Haussch. Beschlußfassung durch den Landtag einbezogen würde.

13. April 1972 Für den Bundeskanzler: WEISS WEISS

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

doisgratablebe

Jecome manut Ladra Ludos (Tandwirtschaftliches 44. APR. 1972

Landtages vom 24. Feber 1972 Uber die Errich

forstwirtsonaftlicher Berufs- und Pachachule:

Erhaltung und Auflassung öffentlicher land-

deshappolied Stemp-1

Ergeht an: #adaaldalamatalirahail sah sassulrassdnastona

yom 24. Feber 1972 Uber die Errichtung Herrn Präsidenten Dipl. Ing. ROBL,

den Klub der

den Klub der SPO

gemes Art. 98 Abs. 3 B-VG die Abt. VI/5 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. ZEGER,

Beerb.:

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des

die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

-reludes entifficient landwirteched egelrov rus inche Wien, den 14.April 1972.

> Kanzlei des Landtages von Niederösterreich:

Fachoberinspektor.

September of the state des

Wont siner Regierungs-

gestellt, der Hone

ist. Die Punktion eines Motivenberichtes, als Auslegungsbehelf

bet der Interpretation genetalicher Vorschriften au dienen.

glerungsvorlage gehörende Motive

Art. 98 B-VG bestebt. ist